

**Robert D. Crews: For Prophet and Tsar. Islam and Empire in Russia and Central Asia, Cambridge, Mass.: Harvard University Press 2006, 463 Seiten.**

Rezensiert von  
Christian Teichmann, Berlin

„Das zaristische Russland war ein Völkergefängnis. Die zahlreichen nichtrussischen Völkerschaften des zaristischen Russland waren völlig rechtlos und ständig allen erdenklichen Erniedrigungen und Beleidigungen ausgesetzt.“ Gleich am Beginn des „Kurzen Lehrgangs“, der offiziellen Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion von 1938, stand dies festgeschrieben. Auch im Westen hatten nur wenige Russland-Historiker an dieser Auffassung etwas auszusetzen (so sie sich überhaupt für die imperiale Dimension der russischen Geschichte interessierten). Die über Jahrhunderte andauernde Kolonisierung Sibiriens, die langen Eroberungskriege im Kaukasus, die Einschränkungen für die jüdische Bevölkerung des Zarenreichs, der Wettlauf gegen Großbritannien um die Hegemonie in Zentralasien oder der rechtliche Ausschluss „fremdländischer“ Bevölkerungsteile aus der Ständeordnung – all dies schienen gute Gründe sein, die These vom „Völkergefängnis“ plausibel zu machen. Man war im Zeitalter der nationalen Historiographien. In seiner grandiosen Studie über Islam und Imperium in Russland und Zentralasien zwischen der zweiten Hälfte des 18.

Jahrhunderts und dem Ersten Weltkrieg hält Robert D. Crews dieser älteren Sicht eine diametral zuwiderlaufende These entgegen: Nicht durch den Zusammenschluss verschiedener Nationalitäten unter den Schutz des Zaren erhielt das Imperium seine politische Struktur, sondern durch seine Konfessionspolitik fand der Staat zu einer stabilen imperialen Ordnung. In seinem Buch zeigt Crews, wie russische staatliche Institutionen in den muslimischen Gemeinschaften Fuß fassen und zum Bestandteil gemeindlicher religiöser Konfliktregelung werden konnten. Auch Muslime in Russland begannen Mitte des 18. Jahrhunderts, staatliche Polizei- und Justizorgane in Konflikte einzubeziehen, wenn religiöse Streitfälle innerhalb der Gemeinde nicht zu ihrer Zufriedenheit geschlichtet werden konnten. Eine tiefe und niemals konfliktfreie Symbiose entstand: „Religion came to depend on the institutions of this state, just as the empire rested upon confessional foundations.“ (S. 10) Obwohl die Moskauer Zaren schon 1552 mit der Eroberung des Khanats von Kasan und der territorialen Ausbreitung in die Wolgasteppe Gebiete mit einer großen muslimischen Bevölkerung gewann, begann sich – nach brutalen, erfolglosen Kampagnen zur Zwangschristianisierung – erst mit dem Regierungsantritt Katharinas II. eine „tolerante“ Politik gegenüber Muslimen durchzusetzen. Wie Crews im ersten Kapitel seiner Untersuchung „A Church for Islam“ zeigt, gewannen Katharinas Beamte ihr Wissen über den Islam zunächst aus europäischen Publikationen über das Osmanische Reich. Wie für die Aufklärer in Europa war der Islam für sie nicht eine Weltreligion, sondern die „Religion der Türken“. Während fortgesetzter

Kriege mit dem Osmanischen Reich waren die vom Kameralismus beeinflussten Beamten in St. Petersburg daran interessiert, Muslimen einen sinnvollen Platz innerhalb der imperialen Ordnung zu geben. Der Islam konnte eines der Mittel sein, Aufklärung zu verbreiten und die Nomaden der Steppe zur Ansiedlung zu bewegen. Die Beamten entdeckten in der fremden Religion Bekanntes, denn der monotheistische Islam besaß eine Heilige Schrift und einen geistlichen Stand. Wenn auch nicht perfekt, so war diese Religion in ihren Augen für das Imperium nützlich zu machen. Da dem Islam eine Kirchenhierarchie fehlte, wurde 1788 auf Initiative des Gouverneurs der Stepperegion, Baron Osip Ingelstrom, und eines muslimischen Gelehrten, Mukhamedzhan Khusainov, die „Geistliche Versammlung des mohammedanischen Gesetzes“ gegründet. Die Aufgabe dieser Institution sollte es sein, religiöse Streitfälle durch Rechtsgutachten zu schlichten und muslimische Geistliche als offizielle Amtsträger durch ein Prüfungsverfahren zu lizenzieren. 1791 unterstanden der Gerichtsbarkeit der sogenannten „Orenburger Versammlung“ mit ihren drei Richtern und dem zum Mufti ernannten Khusainov über 1900 Mullahs, Muezzine und andere geistliche Würdenträger.

Wie das zweite Kapitel „The State in the Mosque“ darstellt, entzündeten sich während des gesamten 19. Jahrhunderts Konflikte um religiöse Autorität an der Rolle und Funktion der muslimischen Geistlichen. Die staatlichen Stellen benötigten die Ulama als Interpreten und Vermittler ihrer Interessen, misstrauten ihnen aber als potentielle „Staatsfeinde“. Die Behörden versagten ihnen in der Regel Privilegien, die orthodoxen Geistlichen einge-

räumt wurden (wie die Befreiung von der Prügelstrafe). Innerhalb ihrer Gemeinden standen die muslimischen Geistlichen unter dem Druck der Laien, die keineswegs deren willfähige Objekte waren. Laien hatten das Recht, ihre Mullahs und andere geistliche Würdenträger zu wählen. Häufig wandten sich Laien gegen rechtliche Regelungen lokaler Geistlicher und bestritten unter Umständen deren moralische Autorität. Einflussreiche lokale Patrone, konkurrierende Auslegungsschulen und charismatische Renegaten (wie die Anhänger einer einflussreichen religiösen Erneuerungsbewegung, des Naqshbandiyya-Sufismus) erschwerten das Leben der von der „Orenburger Versammlung“ lizenzierten Geistlichen in den Gemeinden. Auch vierzig Jahre nach Gründung der „Versammlung“ blieb die Konkurrenz des „unlizenzierten Untergrunds“ von charismatischen Predigern, reisenden Lehrern, Koran-Rezitatoren und Dichtern für die „lizenzierten“ Würdenträger stark.

Da die Behörden religiöse Orthodoxie als staatserhaltend und Apostasie als staatsgefährdend ansahen, mussten Praktiken definiert werden, die als muslimische „Orthodoxie“ gelten sollten. An diesem Interpretationsprozess nahmen Staatsbeamte, muslimische Geistliche und Laien teil. Als 1826 Bedingungen für die Einbeziehung staatlicher Gerichte und der Polizei in die Schlichtung religiöser Streitfälle gesetzlich festgeschrieben wurden, gerieten die Grenzen zwischen den Moschee-Gemeinden und den Staatsorganen in Bewegung. In dem neuen System war es die Aufgabe lokaler religiöser Gerichte und der „Orenburger Versammlung“, auf der Grundlage des Scharia-Rechts Urteile in religiösen Streitfälle zu fällen, die dann durch die

staatlichen Provinzverwaltungen und die Polizei umgesetzt wurden. Ebenfalls konnten staatliche Instanzen auf dem Petitionsweg angerufen werden, wenn muslimische Untertanen mit den Entscheidungen der religiösen Gerichte nicht einverstanden waren. Das dritte Kapitel „An Imperial Family“ macht deutlich, dass vor allem das Familienrecht ein Testfeld für den zarischen Staat war, die muslimische Bevölkerung in das Imperium zu integrieren. Die Behörden wurden durch Muslime vor allem in Ehekonflikten angerufen (Zahlung von Brautgeld, Scheidung, körperlicher Miss-handlung in der Ehe, Zwangsheirat). Auch viele Frauen traten als Beschwerdeführerinnen in Erscheinung und wussten ihre gesetzlichen Möglichkeiten zu nutzen, obwohl ihnen die russischen Beamten oft unterstellten, sie verstünden das Rechtssystem nicht.

Allerdings war die Rechtssprechung der religiösen Gerichte oft uneinheitlich und verschiedene Auslegungsschulen konkurrierten. Der Orientalist Mirza Alexander Kazem-Bek, ein mit 19 Jahren zum Christentum konvertierter Schiit aus einer iranischen Adelsfamilie, machte es sich zur Aufgabe, die islamische Rechtssprechung auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Nach dem Vorbild des Osmanischen Reichs machte Kazem-Bek eine Lesart der Hanafi-Schule stark, indem er (darin ganz Orientalist) philologisch „saubere“ Überlieferungen von Rechtstraktaten erstellte. Er verstand diese nicht als Teil von rechtlichen Diskussionen der Vergangenheit, sondern als normative juristische Texte. Die Berufung des Gelehrten aus Kazan an die Petersburger Universität 1849 zeigte, dass das Innenministerium seine Expertise schätzte. Für das Ministerium prüfte

er Entscheidungen der „Orenburger Versammlung“ und erstellte Gutachten. Somit hatte sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts in der Wolga-Ural-Region ein imperialer Konsens etabliert, der institutionell von der Kooperation muslimischer religiöser Instanzen mit den staatlichen Behörden garantiert und der von der muslimischen Bevölkerung (durch die Anrufung von Petitionsinstanzen) akzeptiert war. Der russische Staat sorgte für die Umsetzung von Scharia-Recht, auf dem das Imperium in Beziehung zu seinen muslimischen Untertanen ruhte. Aus der Sicht von Muslimen, die Petitionsinstanzen anriefen und die Intervention der Polizei in Familienkonflikten forderten, garantierte der Staat für die Bewahrung der Reinheit des Glaubens.

Die territoriale Expansion des Zarenreichs erreichte in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit der Sicherung des Kaukasus, der Eroberung der kasachischen Steppe und Turkestans ihre Vollendung. Die neuen Gebiete waren überwiegend von Muslimen bewohnt. Es stellte sich die Frage, in welcher Form ihre Integration in das Reich erfolgen sollte. In der Sicht der Petersburger Beamten diente der Islam nicht mehr, wie noch zu Katharinas Zeiten, als Vehikel von Aufklärung und Zivilisierung, sondern als potentielle Gefahr (deren Realität sich durch den zähen Widerstand gegen die russische Herrschaft im Kaukasus gezeigt hatte). Im Kapitel „Nomads into Muslims“ schildert Robert D. Crews, wie die Entscheidung zustande kam, die Nomaden der kasachischen Steppe 1868 nicht der religiösen Autorität der „Orenburger Versammlung“ zu unterstellen, sondern kasachischen Ältestengerichten die Kompetenz zu übertragen, in Fällen

von Ehe- und Familienkonflikten nach dem „traditionellen“ Gewohnheitsrecht zu entscheiden. Erstens waren Ethnographen und Beamte nicht davon überzeugt, dass die Nomaden der Steppe überhaupt als „echte“ Muslime anzusehen seien. Zweitens hatte sich in der zarischen Administration im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine Tendenz verstärkt, die den Islam generell als staatsgefährdend und anti-russisch ansah. Drittens handelten die russischen Behörden mit ihrer Entscheidung, statt religiöser die „traditionellen“ Instanzen zu stärken, in Einklang mit den westlichen Kolonialmächten England und Frankreich, die zur selben Zeit einen vergleichbaren Kurswechsel vollzogen. Auf lange Sicht erzeugte die Entscheidung zur Privilegierung der Ältestengerichte Instabilität und sie beförderte die klandestine Verbreitung des Islam durch Geistliche, die außerhalb der gesetzlichen Ordnung standen und von den staatlichen Organen schwerlich kontrolliert werden konnten.

Ganz anders gingen die zarischen Administratoren im südlichen Mittelasien vor. Auch hier wurde keine staatliche „Geistliche Versammlung“ gegründet, aber es gab im Gegensatz zur Stepperegion eine einflussreiche Schicht Geistlicher und eine alte Tradition muslimischer Gelehrsamkeit. Wie das fünfte Kapitel „Civilizing Turkestan“ beschreibt, setzte das russische Militär schon bei der Eroberung der Stadt Taschkent 1865 nicht auf gewaltsames Vorgehen, sondern auf schriftlich fixierte Verträge mit den Stadtteil-Ältesten, in denen die Eroberer die Unantastbarkeit der Religion und den Bestand der Scharia-Gerichte garantierten. Crews stellt für die Islampolitik in Turkestan fest, dass (wie auch in anderen Teilen des Imperiums) die

von den Behörden verkündete Toleranzpolitik nicht gleichbedeutend mit Nichteinmischung war. Einige muslimische Institutionen, wie die Kadi-Gerichte, wurden verändert, indem ihre Mitglieder wählbar gemacht wurden. Dies führte innerhalb der einheimischen Bevölkerung zu Konkurrenz zwischen Patronagenetzwerken und Anhängern verschiedener Schulen der Islam-Auslegung. Es waren jedoch vor allem die Petitionen aus der Bevölkerung, der Ruf nach Schlichtungssprüchen und Polizeiintervention, durch die auf lokaler Ebene Behörden in religiöse Konflikte hineingezogen wurden. Zwar wurde die Konfliktschlichtung nicht wie in der Wolgaregion institutionalisiert, aber Konflikte wurden unter administrativer Einflussnahme staatlicher Behörden geregelt. Die geringe Zahl von russischen Verwaltern in Turkestan führte dazu, dass die staatlichen Stellen mit einer Vielzahl von Petitionen aus der Bevölkerung förmlich „kolonisiert“ wurden.

Die Symbiose zwischen islamischen Untertanen und der imperialen Bürokratie, zwischen frommen Gottessuchern und imperialen Ordnungshütern, hielt bis zum Untergang des Zarenreichs im Ersten Weltkrieg. Jedoch geriet die staatliche Islam-Politik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter Modernisierungsdruck, wie Robert D. Crews im sechsten Kapitel „Heretics, Citizens, and Revolutionaries“ zeigt. Innerhalb der Reform-Bürokratie regte sich Widerstand gegen Prozeduren, nach denen die Polizei religiöse Urteilsprüche nach Scharia-Recht umsetzen musste. Innerhalb der muslimischen Gemeinden veränderten die Industrialisierung, aber auch das Aufkommen von Reformbewegungen und Nationalismus das

innere Gefüge. Anfeindungen russischer Geistlicher und Nationalisten in einer Atmosphäre von Glaubenskampf und religiösem Antagonismus ließ die Muslime spüren, was es bedeutete, nur eine „tolerierete“ Religion zu sein. Der imperiale Konsens blieb jedoch bestehen, weil Muslime in Konfliktfällen nach wie vor staatliche Intervention forderten und dort Unterstützung fanden: „Muslims persisted in appealing to the state – and its police organs – in the pursuit of competing visions of God’s command and the collective obligations of the community of Islam. For his part, the state continued to turn to Muslim clerics, both within and outside the official establishment, to offer religious legitimation for the day-to-day-administration of the empire.“ (S. 316-317)

Robert D. Crews hat eine innovative Studie vorgelegt, die vor allem durch ihre bis in die Details ausgeführte Grundthese besticht. Statt die Geschichte der gewaltvollen Auseinandersetzungen zwischen Zarenreich und Muslimen nachzuzeichnen, betont Crews die Integrationskraft des russischen Imperiums, in dem am Beginn des 20. Jahrhunderts mehr Muslime lebten als im Osmanischen Reich. Statt die Geschichte einer kolonialen Entfremdung zu erzählen, zeigt das Buch, wie in Turkestan Beamte und Bewohner in der Schlichtung religiöser und familiärer Streitfälle zusammenfanden und warum es die Religion war, in der das Imperium seine Stabilität fand. Statt Biographien von muslimischen Nationalisten und modernisierenden Reformern zu bieten, werden dogmatische Gelehrte und ordnungsliebende Beamte porträtiert, die den imperialen Konsens von islamischer Orthodoxie und konfessioneller Staatserhaltung formulierten und

am Leben erhielten. Man kann und man wird gegen Crews These polemisieren, aber das Buch ist zunächst und zuallererst eine angenehme und lehrreiche Lektüre. Es erschließt einem breiten Kreis von Leserinnen und Lesern ein Forschungsfeld, das bisher nur eine kleine Schar von Spezialisten begeistert hat. Nicht nur Russlandhistoriker und Kolonialismusforscher, Religionshistoriker und Turkologen können diese meisterliche Studie mit Gewinn lesen. Im besten Sinne hat dieses Buch Ambitionen zu einem Klassiker.

**Felix Schnell: Ordnungshüter auf Abwegen? Herrschaft und illegitime polizeiliche Gewalt in Moskau 1905–1914 (= Forschungen zur ost-europäischen Geschichte, Band 67), Wiesbaden: Harrassowitz Verlag 2006, 383 Seiten.**

Rezensiert von  
Lutz Häfner, Göttingen

Zu den gängigen Stereotypen über das zarische Rußland wie die Sowjetunion zählen der starke Staat sowie seine ubiquitäre und vor allem willkürlich handelnde Exekutive: Polizei bzw. Miliz. Auch unter der Ägide V. V. Putins hat sich das Bild willkürlich staatlicher bzw. polizeilicher Gewalt verfestigt. Der konservative Harvard-Historiker Richard Pipes hat für das zarische Rußland sogar den Begriff des Polizeistaats verwandt und es als Prototyp späterer totalitärer Regime betrachtet. Dieser Befund blieb jedoch widersprüchlich, weil der Staat zum einen nicht über-